

## 10. KAPITEL

### DAS KASSATIONSVERFAHREN

#### 1. Die Bedeutung der Kassation in Strafsachen

Die dem Obersten Gericht übertragene Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte ist mit der Forderung verbunden, eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit zu entwickeln, die den Gleichklang der Rechtsprechung mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sichert. Eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung baut auf der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung, der unbedingten Rechtssicherheit und Gesetzlichkeit, dem Schutz der Würde und der Rechte des Bürgers und der Interessen des Staates und der Gesellschaft auf. Dies in der Anteilungstätigkeit gegenüber den nachgeordneten Gerichten zu sichern, ist Aufgabe des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte. Mit dem Ausbau der einheitlichen Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht der DDR gewinnt auch die Kassation als Instrument der Leitung im Wege der Rechtsprechung an Bedeutung.

*Die Hauptaufgabe der Kassation besteht darin, die sozialistische Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit durchzusetzen.* Sie ist ein Mittel

- zur einheitlichen verbindlichen Leitung der Rechtsprechung;
- zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität;
- zur Sicherung der Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger;
- zur Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen der Bürger untereinander und zur Gesellschaft.

*Ausgangspunkt für die Kassation ist eine fehlerhafte, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, die im Wege der Rechtsprechung abgeändert werden muß, da sie nicht mit den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit übereinstimmt und kassationsbedürftig ist.*

Das für das Strafverfahren geltende oberste Prinzip ist die Verwirklichung von sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. *Rechtskraft und sozialistische Gesetzlichkeit kann man nicht gegenüberstellen.* Jede Entscheidung gilt als gesetzliche Entscheidung und wird als solche auch realisiert, solange sie nicht mit dem Mittel der Kassation oder im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens angegriffen wird. Eine andere Auffassung würde zu generellen, nicht berechtigten Zweifeln an gerichtlichen Entscheidungen und damit zur Rechtsunsicherheit führen. Die jährlich geringe Zahl von Kassationsverfahren, die zu Abänderungen von Entscheidungen der Gerichte führen, rechtfertigt diesen Standpunkt und das Vertrauen, das den Entscheidungen der Gerichte der DDR entgegengebracht wird. *Der Grundsatz der Unabänderlichkeit rechtskräftiger Entscheidungen findet dort seine Grenze, wo er der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht mehr dient.* An der Verwirklichung von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit sind Staat und Bürger gemeinsam inter-